



Vorlagenummer: BV/25/215
 Vorlageart: Beschlussvorlage
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: „Errichtung Photovoltaikanlage – Lottumstraße 11“

hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Baufeld)

Datum: 14.01.2025
Federführend: Planen und Bauen
Antragsteller/in:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	22.01.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.01.2025	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	20.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.02.2025 im Rahmen des Bauantrages: „Errichtung Photovoltaikanlage – Lottumstraße 11“ das gemeindliche Einvernehmen zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Baufeld) zu erteilen.

Begründung

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage und die damit verbundene Überschreitung des Baufeldes.

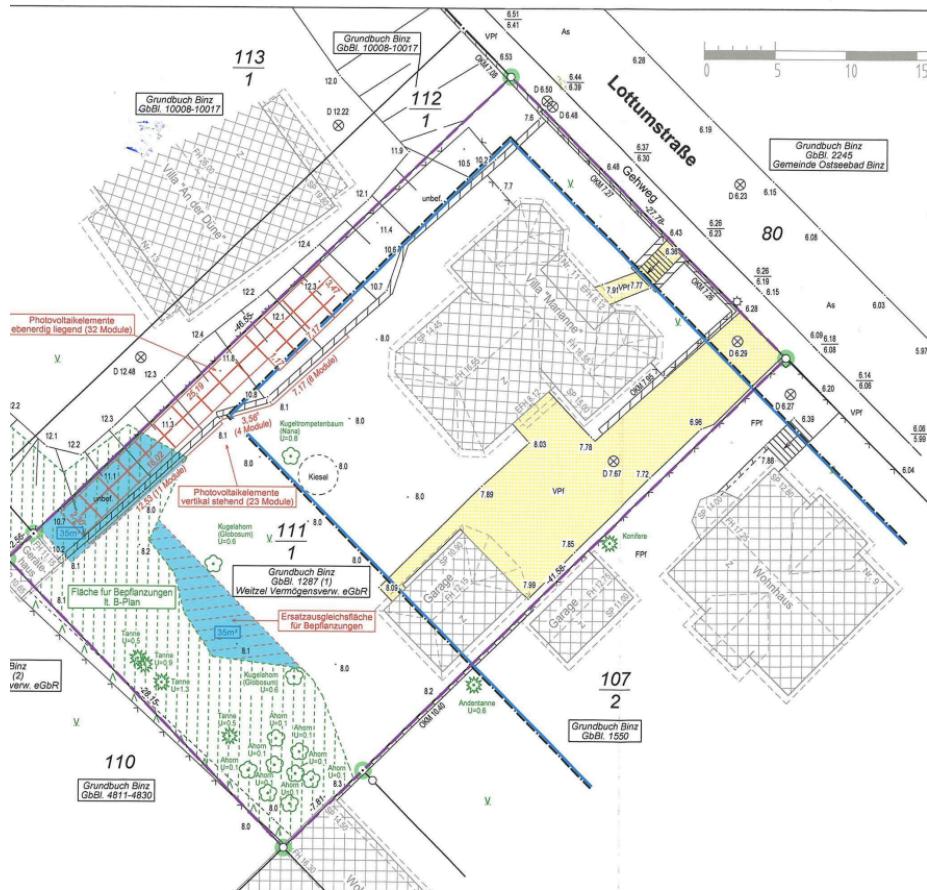
Der Bauherr begründet seinen Antrag auf Befreiung wie folgt:

„Ein Teil der PV- Elemente wird liegend, gemäß der vorhandenen Hanglage, installiert. Der zweite Teil dieser Anlage wird vertikal an das bestehende Stützmauerwerk mit einer Neigung von ca. 87 ° angebaut. Der PV-Anlagenaufbau ist nur in diesem Bereich des Grundstückes möglich, da dort keine Verschattung durch Bäume oder andere Gebäude existiert. Es stehen dort auch keine Gebäude in unmittelbarer Nähe.“

Da es sich nicht um Hochbauten und nicht öffentlich einsehbare PV-Flächen im hinteren Grundstücksbereich handelt, sind städtebauliche Missstände nicht zu erwarten. Der GRZ-Nachweis wird eingehalten.“



Lageplan



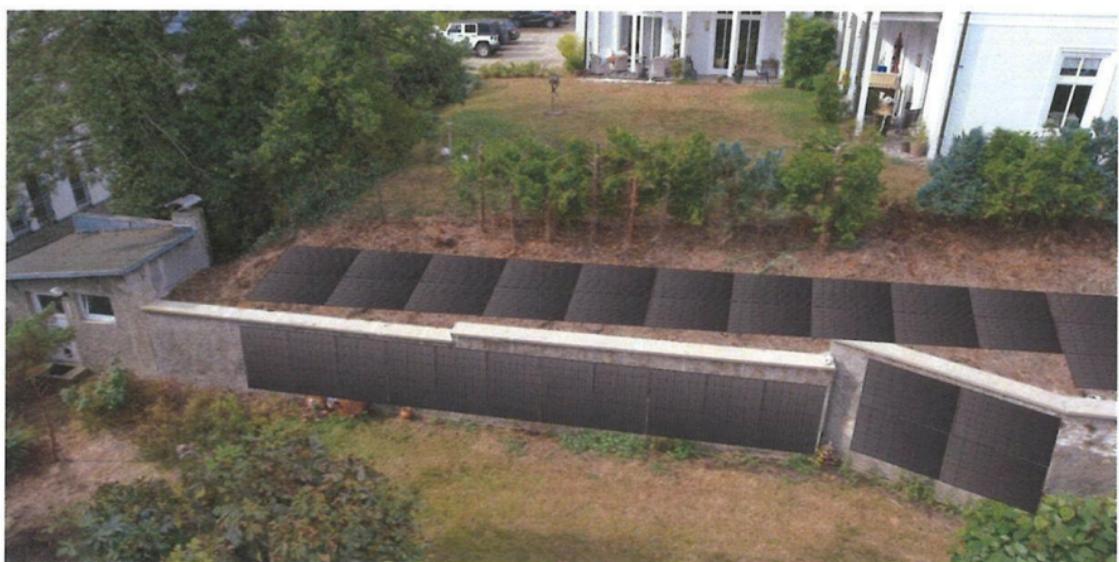
Ausschnitt Flurkarte

Grundstücksbegrünung und eingeziehneter Vorzugs-Standort und Ausdehnung der geplanten PV-Anlage (Weiß-Transparent)





Ansichten



GRZ



Nachweis der Berechnung der GRZ

Gemeinde: Ostseebad Binz Gemarkung: Binz Flur: 2
 Grundstücksgröße: 1376 m² Flurstück(e): 111/4

Grundflächenzahl (GRZ)

GRZ - Vorgabe entsprechend B-Plan 0,40
 zulässige Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 50%

(I) Grundfläche	Wohnhaus:	175,0 m ²
(I) Grundfläche	Terrasse:	
(I) Grundfläche	sonstige bauliche Anlagen:	
(II) Grundfläche	Gehwege, Stützmauern:	46,0 m ²
(II) Grundfläche	Gerätehaus:	7,0 m ²
(II) Grundfläche	Garage:	47,0 m ²
(II) Grundfläche	Photovoltaikanlage:	69,0 m ²
(II) Grundfläche	Zufahrt:	164,0 m ²

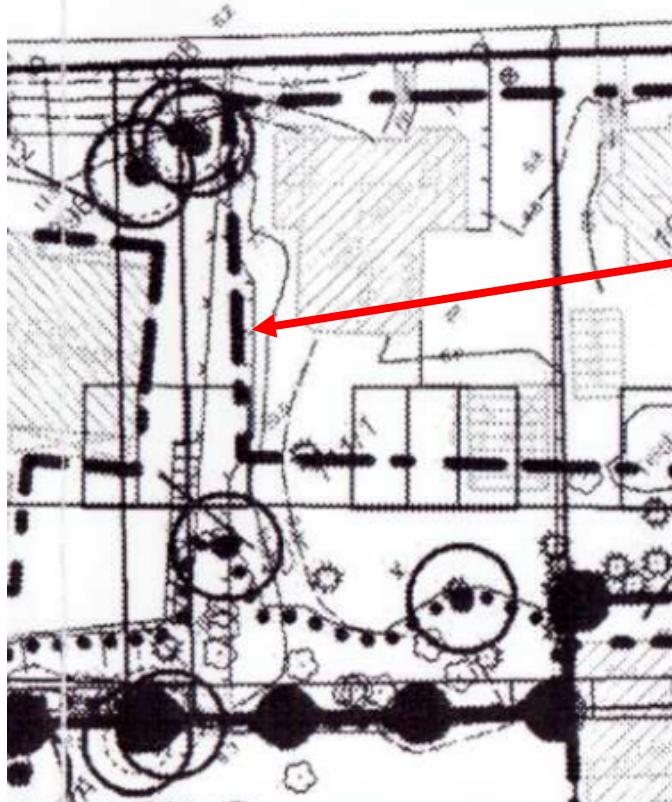
$$\text{GRZ (I)} = \frac{\text{Summe aller Grundflächen (I)}}{\text{Grundstücksgröße}} = \frac{175,0 \text{ m}^2}{1376,0 \text{ m}^2} = 0,13$$

$$\text{GRZ (I)} \quad 0,13 \quad < \quad \text{GRZ (zulässig)} \quad 0,400$$

$$\text{GRZ (I + II)} = \frac{\text{Summe aller Grundflächen (I + II)}}{\text{Grundstücksgröße}} = \frac{508,0 \text{ m}^2}{1376,0 \text{ m}^2} = 0,37$$

$$\text{GRZ (I + II)} \quad 0,37 \quad < \quad \text{GRZ (zulässig + 50\%)} \quad 0,600$$

Ausschnitt B-Plan



Beurteilung der Verwaltung

Das zur Genehmigung beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des



Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Bauzone 4a/b „Historischer Blockrand“. In der Begründung zum Bebauungsplan wird als Entwicklungsziel folgendes genannt: „Rückbau rückwärtiger Gebäude und Freihalten größerer zusammenhängender Gartenbereiche im Blockinneren“

Das beantragte Vorhaben widerspricht somit dem im Bebauungsplan festgesetzten Baufeld und bedarf einer Befreiung. Laut § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Mit dem vorliegenden Vorhaben würden die Grundzüge der Planung berührt. Die Ortsstruktur im historischen Teil von Binz entspricht einer freistehenden Villenbebauung mit vierseitiger Grünfläche, die ggf. auch als Parkflächen ausgewiesen sein können. Die ohnehin grenznahen Baufelder würden nahezu bis an die Grundstücksgrenze geführt, was der städtebaulichen Grundstruktur widerspräche.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist eine Befreiung laut der oben genannten Darstellung nicht möglich und empfiehlt daher den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
haushaltsmäßige Berührung	Ja/ <u>Nein</u>	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen:			

Anlage/n

1 - Nachtrag zum HA (öffentlich)